Artenschutzprüfung Stufe II

zum Bebauungsplan Nr. 286/Th "Zum Römerpark"

in Bergheim-Thorr

Erläuterungsbericht

Fassung vom 09.03.2020

Auftraggeber

Canönde Besitzunternehmen
Bergheim

März 2020

Artenschutzprüfung Stufe II

zum Bebauungsplan Nr. 286/Th "Zum Römerpark"
in Bergheim-Thorr

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Canönde Besitzunternehmen
Murat Canönde
Platanenallee 23
50127 Bergheim

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift: 09 / 03 / 2020

ARCHITEKTENKAMMER NW
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTSARCHITEKT
L 41854

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4

1.1 Vorgehensweise 6

2. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE PRÜFUNGSSTUFE II 7

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben 7

2.2 Vorhabensbeschreibung 11

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes 15

2.4 Vorkommen planungsrelevanter Arten 17

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren 20

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ PLANUNGSRELEVANTER TIERE 23

3.1 Vermeidung und Verminderung 23

3.2 Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) 25

4. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE II / ZUSAMMENFASSUNG 28

5. FOTODOKUMENTATION 30

ANLAGE:

- Fachbeitrag Avifauna Bebauungsplan „Zum Römerpark“ (Stadt Bergheim); Oliver Tillmanns, Dezember 2019

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“) Feldlerche
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“) Bluthänfling
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung in der Stufe II sind die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 286/Th "Zum Römerpark" der Stadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis. Das Planungsvorhaben dient hauptsächlich der Entwicklung eines *Allgemeinen Wohngebietes* gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im Rahmen des angestrebten Bebauungsplans sollen Ackerflächen im Anschluss an den Stadtteil Bergheim-Thorr für wohnbauliche Zwecke entwickelt werden. Daneben sind *Flächen für den Gemeinbedarf* zur Realisierung eines Kindergartens geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 286/Th hat eine Fläche von ca. 6,91 ha. Die geplante Siedlungsentwicklung rundet den Ortsrand zur südlich verlaufenden Landstraße 276 hin ab.

Die geplante Bebauung schließt im Südosten an die zusammenhängende Wohnbebauung des Ortsteils Bergheim-Thorr an. Die beplanten Flächen umfassen in der Gemarkung Bergheim, Flur 29 die Flurstücke 135 (tlw.), 137, 138, 148 (teilw.) 154 (teilw.), 165 (teilw.), 171, 172, 221, 222, 223, 224, 225, 297, 317, 363, 364, 365, 366, 367, 393 (teilw.) 434 und 435. Die entsprechenden Flächen stehen im Eigentum des Vorhabenträgers.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Abbildung 1: Lage im Raum

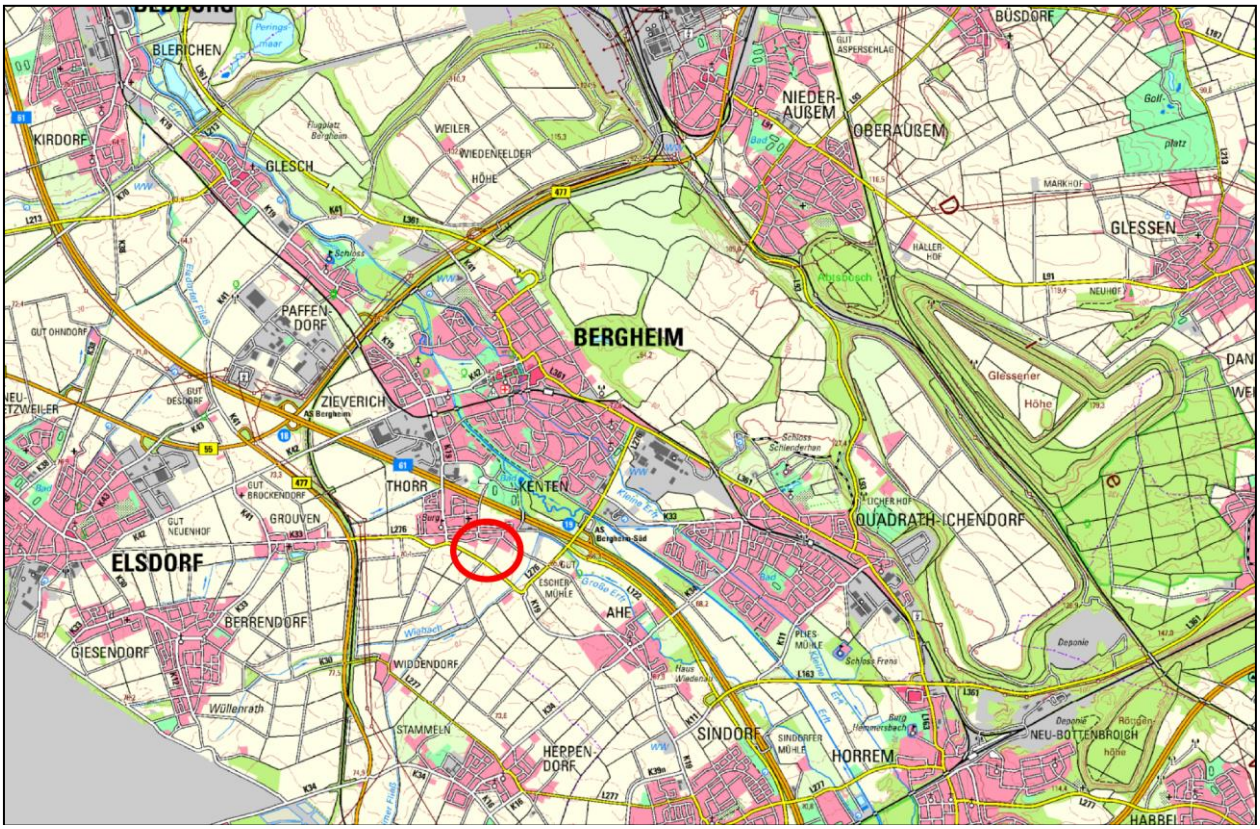

@ TimOnline, M.i.O. 1 : 50.000, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In der Artenschutzprüfung (Stufe I) zum Bauvorhaben "Am Römerpark" in Bergheim – Thorr vom April 2018 wurde festgestellt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchg weiterführende Untersuchungen durchzuführen sind, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchg nicht ausgeschlossen werden können.

In dem vorliegenden Gutachten (Artenschutzprüfung Stufe II) wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage der im Jahr 2018 erfolgten faunistischen Untersuchungen durchgeführt.

In der vorliegenden Fortschreibung der Artenschutzprüfung in der Stufe II wird ebenfalls das Plangebiet und dessen Ausprägung aktualisiert. Der Artenschutzprüfung der Stufe I (April 2018) lag eine erste Entwurfsfassung der städtebaulichen Planung zugrunde mit einer Gesamtgrößenordnung von ca. 5,7 ha (ENNING, Stand 19. Januar 2018). Die aktuelle Planung umfasst ein Plangebiet von ca. 6,91 ha und wird in Kap. 2.2 dargestellt (ENNING, Stand Februar 2020).

In der faunistischen Facherhebung (TILLMANNS, 2018) wurde ein ausreichend großes Untersuchungsgebiet gewählt, so dass die aktuellen Anpassungen des Plangebietes berücksichtig werden kann und für die planerische Aussage nicht relevant ist.

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe II des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die Artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden. Die Artenschutzprüfung in der Stufe I zum geplanten Vorhaben wurde im Frühjahr 2018 (ASP Stufe I, BERKEY, April 2018) fertig gestellt.

Eine vertiefende Ausarbeitung **(Stufe II)** kann auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene erfolgen sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des beplanten Grundstücks festgehalten.

2. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE PRÜFUNGSSTUFE II

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie und Vogelschutz RL. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr-

und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Die Firma Canönde Besitzunternehmen plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 286/Th "Zum Römerpark" auf einer Gesamtfläche von ca. 6,91 ha. Als vorherrschende Bebauungsform sind freistehende Einfamilienhäuser (49 Stück) sowie in untergeordnetem Umfang Doppelhaushälften (14 Stück) und Mehrfamilienhäuser (3 Stück mit insgesamt ca. 22 Wohneinheiten) angedacht. Im Süden des Plangebietes ist, entlang der hier angrenzenden Landstraße (L 276), die Schaffung von Grünanlagen mit straßenbegleitenden Lärmschutzwällen und Versickerungsanlagen geplant. Ergänzend ist für den vorhandenen Gehölzstreifen entlang des zentralen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges ("Im Langen Benden") eine weitestgehende Erhaltung bzw. auch begrenzte eine Verlängerung nach Norden vorgesehen. In der südwestlichen Hälfte des Plangebietes ist im Rahmen des Planungsvorhabens weiterhin die Anlage eines Kindergartens geplant. Darüber hinaus wird im Zuge des Planungsvorhabens auch die Anlage eines Blockheizkraftwerkes planerisch vorbereitet. Die Realisierung des Vorhabens soll in zwei aufeinander folgenden Bauabschnitten erfolgen.

Abbildung 2: Entwurfsfassung Bebauungsplan "Zum Römerpark"

Entwurfsplanung Architekturbüro Boris Enning, Stand März 2020. M.i.O. 1 : 1.000.

Die Ausdehnung des Plangebietes beträgt rund 310 m x 220 m. Im Norden schließt die Ortslage Bergheim-Thorr an. Im Süden wird das Plangebiet durch die L 276 begrenzt, wobei ein kreuzungsnahes denkmalgeschütztes Wegekreuz mit zwei alten Linden südlich der L 276 noch einbezogen werden.

Die beplanten Ackerflächen innerhalb des Plangebietes werden im Bestand durch einen zentral verlaufenden, asphaltierten, landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg ("Im Langen Benden") erschlossen. Im Zuge des Planungsvorhabens soll die Haupterschließung von Süden her über die L 276 erfolgen. Dabei soll die vorhandene Wegeverbindung als Sammelstraße ausgebaut werden,

die das Plangebiet über angeschlossene Ring- und Stichstraßen erschließt. Begleitend ist ein seitlicher Gehweg geplant. Die zentrale Haupterschließung wird mittels einer aufgeweiteten Kreuzung an die L 276 angebunden. Hier soll eine lichtsignalgesteuerte Einmündung entstehen.

Zur nach Osten angrenzenden freien Ackerlandschaft ist eine Eingrünung des Plangebietes durch Gehölzstrukturen in einer Breite von rund 6 m vorgesehen. Innerhalb des dafür vorgesehenen Grünstreifens ist in der südlichen Hälfte ein Fußweg (Breite 1,5 m) vorgesehen. Weitere vorgesehene Fußwege binden an vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswege östlich des Plangebietes an bzw. werden parallel zu den geplanten Lärmschutzwällen geführt.

Der ruhende Verkehr soll auf den privaten Grundstücken in Form von Garagen, Carports und Stellplätzen untergebracht werden. Ergänzend sollen im öffentlichen Straßenraum Besucherparkplätze angeordnet werden. Es ist eine Gliederung und Begrünung der Straßenräume mit Straßenbäumen und eine Einfassung der Privatgrundstücke mit Heckenstrukturen geplant.

Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein *Allgemeines Wohngebiet* (WA) mit einer zweigeschossigen Bebauung, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 angestrebt. Daneben sind *Flächen für den Gemeinbedarf* zur Realisierung eines Kindergartens geplant wo abweichend eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 festgesetzt werden.

Für das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 6,91 ha ergibt sich die folgende Flächenbilanz:

Planung	**Fläche in m²** (Flächenermittlung auf Grundlage der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan)
Bauland	**~ 37.560 m²**
Öffentliche Verkehrsfläche, Pflegewege und Straßenbäume	**~ 14.224 m²**
Bankette, Öffentliche Grünflächen sowie Flächen für die Niederschlags-wasserbeseitigung, Lärmschutzwall sowie Lärmschutzwand	**~ 13.693 m²**
Gemeinbedarfsfläche / KITA	**~ 3.508 m²**
Blockheizkraftwerk / Trafo	**~ 127 m²**
Summe	**~ 69.122 m²**

Im Zuge der städtebaulichen Entwurfsplanung ist die Realisierung von 59 Wohngebäuden vorgesehen. Hierbei handelt es sich in der Summe um 49 Einfamilienhäuser, 7 Doppelhäusern (d.h. 14 Doppelhaushälften) und 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 22 Wohneinheiten. Darüber hinaus sind ein vierzügiger Kindergarten mit umfangreichem Außengelände, ein kleinflächiges Blockheizkraftwerk, eine Trafostation als auch öffentliche Grünflächen (Lärmschutzwälle, Versickerungsanlage, Rad- und Fußwege) und Verkehrsflächen geplant. Der erste Bauabschnitt umfasst dabei die westlichen und nordöstlichen Teile des Plangebietes beidseitig der zentralen Erschließungsstraße „Im Langen Benden“.

Im ersten Bauabschnitt (BA I) ist die bauliche Realisierung von 31 Einfamilienhäuser und 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 22 Wohneinheiten sowie des Kindergartens samt Blockheizkraftwerk geplant.

Innerhalb eines zweiten Bauabschnittes (BA II) sollen 18 Einfamilienhäuser und 14 Doppelhaushälften (7 Stück Doppelhäuser) realisiert werden. Der zweite Bauabschnitt umfasst den kleineren südöstlichen Teil des Plangebietes.

In Abstimmung mit dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt für das Plangebiet eine Bedingte Festsetzung gem. §9 (2) BauGB. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege - in Abstimmung mit dem LVR - werden in den Allgemeinem Wohngebieten WA 3, WA 4 und WA 5 sowie innerhalb der Fläche für die Kindertagesstätte Kellergeschosse ausgeschlossen.

Aus Gründen von archäologischen Funden wird das Gelände gegenüber den Bestandshöhen i. M. um ca. 0,64 m aufgefüllt. Der vorhandene ackerbaulich durchmischte Boden darf 0,40 bis 0,60 m abgetragen werden. Der Aushub ist archäologisch zu begleiten.

Verkehrskonzept

Die Verkehrsuntersuchungen zum B-Plan 286/Th „Zum Römerpark“ wurden durch das Ingenieurbüro IVV Aachen / Berlin durchgeführt (2019).

Im Rahmen des Verkehrskonzeptes zum Vorhaben wird die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz von Süden über die L 276 vorgesehen. Hier soll eine lichtsignalgesteuerte Einmündung entstehen, die den motorisierten Verkehr abwickeln kann. Die erforderlichen Aufstelllängen auf der L 276 sind vorhanden um einen Linksabbiegestreifen zu erstellen. Ein Rechtsabbiegestreifen in die Straße „Im Langen Benden“ ist gemäß der Verkehrsuntersuchung nicht erforderlich.

Zum bestehenden Ortsteil ist keine Anbindung für den motorisierten Verkehr geplant, um diesen Teil nicht zusätzlich verkehrstechnisch zu belasten. Der angrenzende Ortsteil wird über Fuß- und Radwegeverbindungen mit dem neuen Baugebiet verknüpft. Innerhalb des Plangebietes werden Fuß- und Radwege entlang der Haupterschließung bis zur L 276. Im Bereich der L 276 wird ein Überweg als Anbindung an die freie Natur geführt. Darüber hinaus bleiben bestehende Feldwege als Fuß- und Radwege erhalten und binden das Plangebiet ebenfalls an die freie Landschaft in Richtung Osten bzw. Westen an.

Von der Haupterschließung gehen seitlich zwei Ring- und eine Stichstraße ab, die als niveaugleiche Wohnstraßen (verkehrsberuhigt) ausgebildet werden. Öffentliche Stellplätze werden beidseitig versetzt angeordnet, so dass deren Anordnung als Tempodrosselung wirkt. Die Wohnstraßen erhalten Baumpflanzungen.

Entwässerungskonzept / Dezentrale Energieversorgung

Hinsichtlich anfallender Niederschlagswässer ist eine örtliche Versickerung vorgesehen. Gemäß den Angaben der vorliegenden versickerungstechnischen Untersuchungen (DR TILLMANNS, 2018 und 2019) kann auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse (Lösslehme und Lösse über Terrassenablagerungen) eine sach- und fachgerechte Versickerung nur in den tieferen, sandigen Lössen bzw. den tiefer liegenden Kiessanden erfolgen (z.B. Muldenversickerung mit Kiesdurchstich). Im Rahmen des derzeitigen Planungsstands sind im Süden des Plangebietes zwei Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung geplant, die im Bebauungsplan als *Flächen für Versorgungsanlagen* festgesetzt werden. Eine Andienung der Anlagen ist über angrenzende Wegeflächen (Fuß- und Radweg) gesichert, die gleichfalls im Bebauungsplan als *Flächen für Versorgungsanlagen* festgesetzt werden.

Eine detaillierte Planung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in der Ausführungsplanung im Zuge der baulichen Realisierung durch das Ingenieurbüro Ennenbach aus Lohmar-Wahlscheid. Die Größe der Anlagen wurde vorab durch das v.g. Büro festgelegt.

Angrenzend an die westliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung, innerhalb der *Flächen für Versorgungsanlagen*, ist im Entwurf des Bebauungsplans der Standort eines Blockheizkraftwerkes für die dezentrale Strom- und Wärmeversorgung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 127 m² dargestellt. Dieses soll südlich der geplanten Kita und nordwestliche des bestehenden Gehölzstreifens an der Straße „Im Langen Benden“ angeordnet werden.

Konzept zum Schallimmissionsschutz

Im Rahmen der erfolgten schallimmissionstechnischen Untersuchungen zum Vorhaben (IBK Schallschutz Alsdorf-Hoengen, 2020) wurden ausgehend von der L 276 im Süden und der Bundesautobahn 61 nördlich von Thorr verkehrsbedingte Überschreitungen der Schallimmissionen nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für die geplante Bebauung ermittelt. Auf der Nordseite der L 276 werden diesbezüglich Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz erforderlich. In diesem Zusammenhang ist im vorliegenden schallimmissionstechnischen Fachbeitrag (IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf-Hoengen) die Anlage eines straßenbegleitenden Lärmschutzwalles von rd. 5 m Höhe sowie einer gestaffelten Lärmschutzwand (von rd. 5 m Höhe auf 2 m Höhe über GOK) geplant. Als Regelböschungsneigungen für den Lärmschutzwall wird straßen- wie plangebietsseitig von 1:1,5 bei einer Kronenbreite von ca. 2,0 m ausgegangen. Der ansonsten durchgehende Lärmschutzwall weist nur im Bereich der geplanten verkehrstechnischen Anbindung des Plangebietes an die L 276 eine Öffnung auf.

Trotz der Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Nordseite der Landstraße verbleiben zur Nachtzeit im Plangebiet im Zusammenwirken der beiden Verkehrswege A 61 und L 276 Immissionen in einer Größenordnung zwischen 45 bis 50 dB(A). Von daher werden innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster), in die schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume innerhalb der Gebäude errichtet werden können, Kennzeichnungen für ergänzende bauliche (passive) Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erforderlich. Von den im Bebauungsplan festgesetzten Anforderungen kann jedoch abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass- beispielsweise bedingt durch die Eigenabschirmung der Gebäude - die Geräuschbelastung einzelner Gebäudeseiten niedriger ausfällt als durch den Lärmpegelbereich definiert.

Immissionen in Form von Gerüchen

Mit der Planung soll Wohnbebauung an einen vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb (Wiebachhof), der sich im Außenbereich befindet heranrücken.

In einer Geruchsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 286/Th „Zum Römerpark“ in Bergheim-Thorr (Januar 2020, PEUTZ) wurde untersucht inwiefern vom rund 400 m südlich zum Plangebiet befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb (Wiebachhof) mit Tierhaltung Geruchsemissionen ausgehen und gegebenenfalls auf das Plangebiet einwirken. Hierzu wurde eine Ermittlung der Geruchsemissionen gemäß VDI 3894 Blatt 1 und Blatt 2 durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Plangebiet keine relevante Geruchsbelastung zu prognostizieren ist.

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich des Ortsteils Bergheim-Thorr. Die beplanten Flächen umfassen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker in Ortsrandlage. Diese sind derzeit durch intensive Gemüsekulturen, Mais- und Getreideanbau gekennzeichnet. Die weitestgehend ungegliederte Agrarlandschaft wird im Süden durch den Verlauf der L 276 zerschnitten. Der Straßenverlauf ist teilweise in das Plangebiet einbezogen. Die Straßenrand-bereiche und -böschungen sind mit ruderaler Grasvegetation bewachsen und weisen mit Ausnahme eines kleineren abgestorbenen, straßenbegleitenden Einzelbaumes keine Gehölze auf.

Die strukturarmen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes werden durch den zentral verlaufenden, asphaltierten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg "Im Langen Benden" erschlossen. Hiervon zweigen unbefestigte landwirtschaftliche Feldwege mit lockerer Grasvegetation ab.

Westlich "Im Langen Benden" verläuft ein wegebegleitender Gehölzstreifen mit einer Breite von ca. 15 m. Die aktuelle Länge des Gehölzriegels beträgt rund 150 m. Der Gehölzriegel besteht aus Baumgehölzen mittlerer Höhe und Sträuchern bodenständiger Arten. Die aktuellen Wuchshöhen liegen überwiegend bei etwa 6 - 10 m. Kennzeichnende Baumgehölze sind Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und diverse Apfelbäume (*Malus domestica*). Als Strauchgehölze kommen Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Salweide (*Salix caprea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und diverse Wildrosen (*Rosa spec.*) vor.

Abbildung 3: Luftbildübersicht Plangebiet

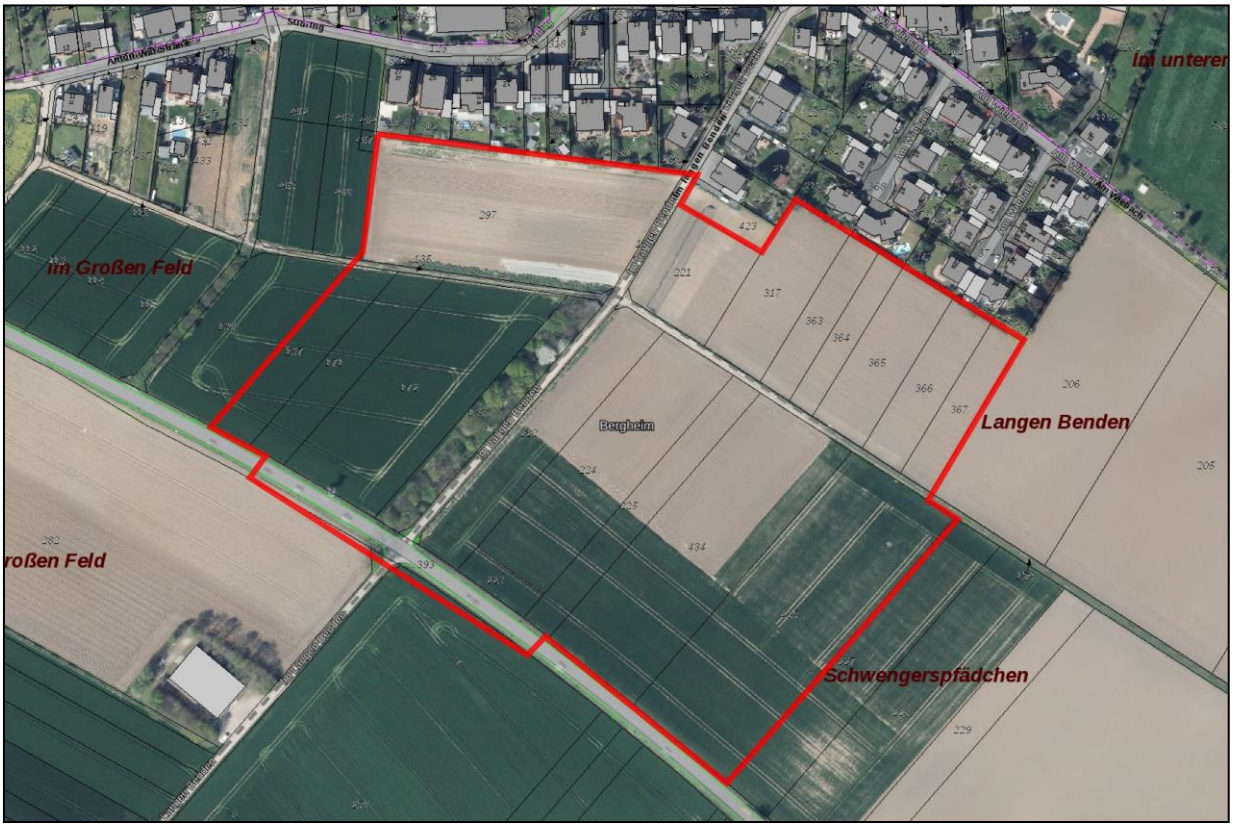

@ TimOnline, M.i.O. 1 : 2.000, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung schematische Abgrenzung des Bau-vorhabens.

Die durchschnittlichen Stammdurchmesser bewegen sich zwischen 0,1 - 0,3 m. Das Alter der Gehölzpflanzung ist in Hinblick auf die geringen Stammdurchmesser und auf Grundlage älterer Luftbilder auf maximal 30 Jahre zu schätzen. Für die Tierwelt relevante Baumhöhlen oder Horste waren aufgrund der geringen Stammdurchmesser des Baumbestands nicht festzustellen wobei Nester nicht auszuschließen sind (vgl. avifaunistische Untersuchung Tillmanns).

Südlich der L 276 wird eine aus zwei alten Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) bestehende Baumgruppe in das Plangebiet einbezogen. Diese ist im Landschaftsplan als Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-64 festgesetzt. Die Kronendurchmesser liegen bei ca. 9 - 10 m während der Stammdurchmesser zwischen 70 und 80 cm liegt. Die geschätzten Kronenhöhen bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 15 - 20 m. Den beiden Altbäumen ist ein geschätztes Alter von ca. 150 - 200 Jahren zuzuordnen.

2.4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden die Ergebnisse der örtlichen faunistischen Bestandserfassungen zusammenfassend dargestellt. In Hinblick auf Anzahl, Umfang und Intensität der realisierten faunistischen Untersuchungen (s.u.) wird von einer ergänzenden Auswertung der Messtischblattdaten Abstand genommen. Diese wurde bereits in der Stufe I (April 2018) abgeleistet.

Avifaunistische Untersuchungen 2018

Im Jahr 2018 erfolgte eine vollständige Erfassung der örtlichen Avifauna. Dazu wurden zwischen Mitte März und Mitte Juli insgesamt **11 Begehungen** zur Erfassung der im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld auftretenden Vogelarten durchgeführt. Nachfolgend werden Art, Umfang und Methodik der örtlichen Erfassungen dargelegt:

Es erfolgten 5 morgendliche Begehungen (vgl. Spillner & Zimdahl 1990) zwischen Mitte April und Mitte Juni 2018 in Form einer Revierkartierung nach Fischer et al. (2005). Um die potenziell im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld vorkommenden Eulen zu erfassen, wurden Mitte März und Anfang April zwei nächtliche Erhebungen mit Hilfe von artspezifisch geeigneten Klangattrappen (vgl. Andretzke et al. 2005, Boschert et al. 2005) durchgeführt. Zudem erfolgten zur Erfassung des Rebhuhns zwischen Ende März und Anfang April 2018 zwei Dämmerungsbegehungen mit Hilfe einer Klangattrappe. Zur Erfassung der Wachtel wurden ebenfalls 2 Dämmerungsbegehungen mit Hilfe einer Klangattrappe Mitte Juni und Mitte Juli durchgeführt. Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Untersuchungsraum und in der näheren Umgebung, um auch störungsbedingte Auswirkungen betrachten zu können. Der zugrunde gelegte Untersuchungsraum für die avifaunistischen Erhebungen umfasst das Plangebiet mit einem umgebenden Umring von maximal 200 m (vgl. Abb. 4). Weitergehende Angaben zu den erfolgten Untersuchungen sind der Anlage 1 zur Artenschutzprüfung (*Fachbeitrag Avifauna*, 25 Seiten, TILLMANNS, 2019) zu entnehmen.

Hinweise auf sonstige relevante Artengruppen wurden im Zuge der örtlichen Untersuchungen nicht festgestellt und sind in Hinblick auf die Habitat- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld konnten insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 27 Arten hier im Jahr 2018 auch brüteten. Unter diesen 27 Arten konnten nur 10 Arten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen werden. Weitere 8 nachgewiesene Vogelarten treten lediglich als Nahrungsgäste auf. Weiterhin wurde jeweils eine Art ausschließlich als Durchzügler (Baumpieper) bzw. beim Überfliegen (Kernbeißer) des Untersuchungsraums festgestellt.

Planungsrelevante Vogelarten

Unter den insgesamt 37 nachgewiesenen Vogelarten können 11 Arten aufgrund ihrer Gefährdung in Nordrhein-Westfalen oder der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“, aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus oder da sie Koloniebrüter sind, als planungsrelevant eingestuft werden (vgl. Kiel 2005 und MKULNV 2015 i.V.m. Grüneberg et al. 2016).

Als planungsrelevant einzustufen sind demnach die Vogelarten **Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Türkentaube**, (*Streptopelia decaocto*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*). Bei Mäusebussard und Turmfalke handelt es sich um gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten.

Unter diesen 11 planungsrelevanten Vogelarten treten Graureiher, Mäusebussard, Saatkrähe und Turmfalke nur als Nahrungsgäste und der Baumpieper ausschließlich als Durchzügler auf.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube besitzen im Siedlungsbereich von Thorr, im nördlichen Randbereich des Untersuchungsraums Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie nutzen den Vorhabensbereich in unterschiedlicher Intensität als Nahrungshabitat. Die Feldlerche konnte etwa 70 m südöstlich des Plangebietes mit einem Revierzentrum in der Feldflur nachgewiesen werden, weitere Revierzentren liegen etwa 120 m bzw. 180 m südlich des Vorhabensbereichs. **Der Bluthänfling ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum brütet.** Auch unmittelbar an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs wurde ein Revierzentrum des Bluthänflings festgestellt. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen nahe der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums.

Abbildung 4: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten im Jahr 2018

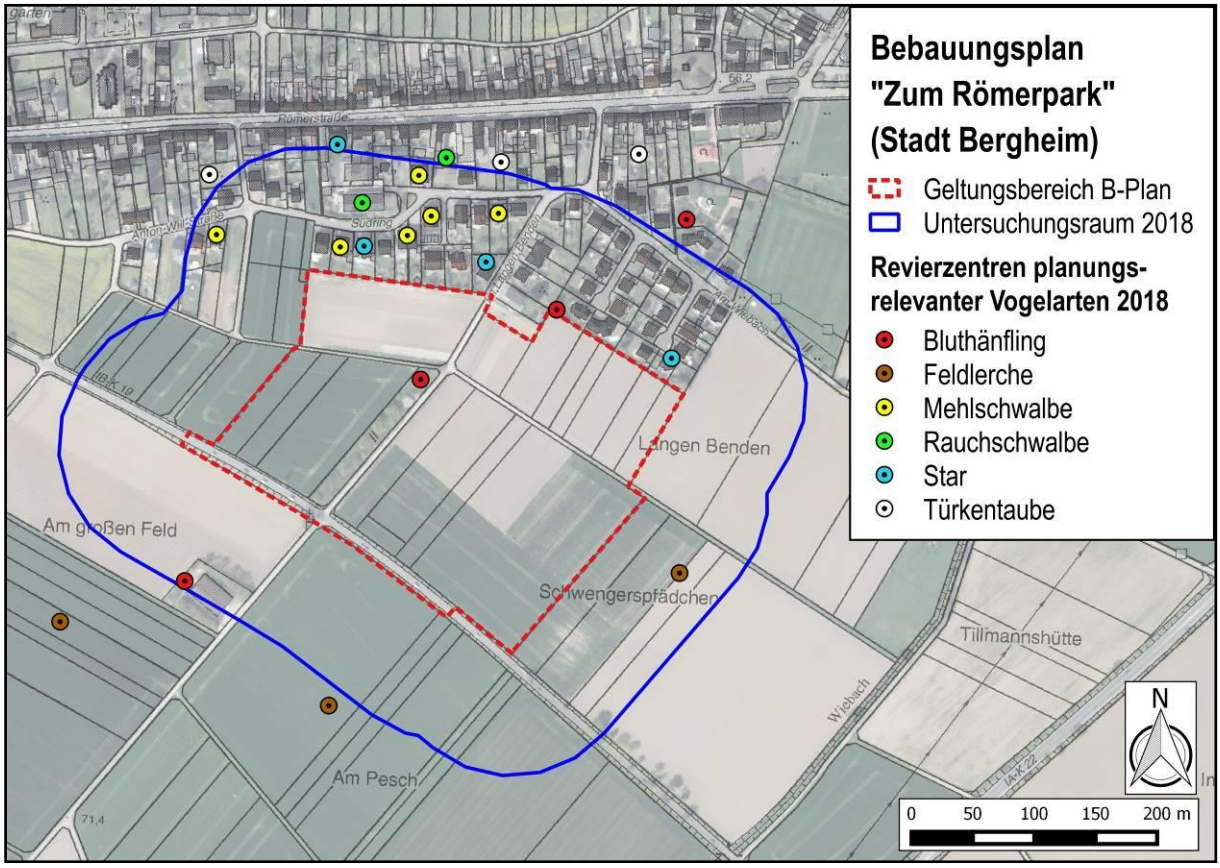

Auszug Fachgutachten Avifauna (TILLMANNS, 2019), Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Aktualisierung der Plangebietsgrenzen (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 286/Th).

Sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsraum erfassten nicht planungsrelevanten sowie nach § 7 Abs. 2 Ziff. 13 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten aufgeführt (26 Vogelarten). Als Brutvögel kommen innerhalb des Plangebietes ausschließlich die unterstrichenen Arten vor:

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Mauersegler (*Apus apus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp *(Phylloscopus collybita*).

Bei den oben markierten Brutvögeln handelt es sich überwiegend um gehölzbrütende Arten, die im Bereich des vorhandenen Gehölzriegels entlang des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ als Brutvögel auftreten. Davon abgesehen kommen als gebäudebrütende Arten Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler vor die Brutvorkommen in angrenzenden Siedlungsbereichen der Ortslage Thorr haben. Als charakteristische Arten der offenen Feldflur kommen in den beplanten Ackerflächen nur Jagdfasan und Wiesenschafstelze als Brutvögel vor.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können. Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Bodenarbeiten.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
• Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baueinrichtungs- und Baulagerflächen • Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen / Erschütterungen / Baustellenaktivität	• (Temporäre) Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Verletzung oder Tötung von Tieren der besonders und streng geschützten Arten bzw. ihrer Entwicklungsformen • Beunruhigung / Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe / Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • (Temporärer) Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch eine Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Bebauung, Versiegelung und Überformung von Ackerland / Veränderung des Geländereliefs durch Aufschüttung von Lärmschutzwällen in Erdbauweise	• Dauerhafter Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen m räumlichen Zusammenhang

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind beispielsweise geänderte Nutzungsformen und hiermit verbundene Störwirkungen auf den vorhabensbedingt beanspruchten Flächen zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	**Potentielle Auswirkungen**
• Gärtnerische Nutzung / Freizeitnutzung der Grün- und Freiflächen • Verkehrliche Nutzung im Plangebiet	• Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten • Optische Reizwirkung sowie Lärm- und Lichtemissionen

2.5.1 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Die folgende artenschutzrechtliche Beurteilung wird auf die im Jahr 2018 erfolgten, umfassenden örtlichen Untersuchungen zur Avifauna fokussiert. Eine ergänzende Betrachtung sonstiger potentiell vorkommender Arten / Artengruppen erfolgt in Hinblick auf die aktuellen faunistischen Untersuchungen, die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen und fehlende anderweitige Hinweise nicht (vgl. Kap. 2.3 und 2.4).

Innerhalb des Plangebietes wurde nur der planungsrelevante Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) als Brutvogel im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 286/Th festgestellt. Die Art wurde mit einem Brutpaar im Plangebiet (Baumhecke) und einem weiteren Brutnachweis im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes nachgewiesen. Weiterhin wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im näheren Umfeld des Plangebietes mit mehreren Brutpaaren registriert. Nachfolgend wird eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ausschließlich für die beiden Vogelarten Bluthänfling und Feldlerche vorgenommen.

Bluthänfling

Baubedingt sind für den im Gehölzriegel entlang des Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ brütenden planungsrelevanten Bluthänfling (1 Brutpaar) in Hinblick auf den weitestgehenden Erhalt der Gehölze und eine geringe Störungssensibilität der Art (vgl. Flade 1994, Gassner et al. 2010) keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich erforderlicher Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang jedoch zwingend die in Kap. 3.1 benannten Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Anlagebedingt ist für einen Brutplatz des Bluthänflings an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs von einer Aufgabe der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Zuge der angrenzenden Bebauung auszugehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in diesem Zusammenhang nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 3.1, Maßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkungen für Fäll-, Rückschnitt und Baufeldräumung) und unter Berücksichtigung vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen gemäß Kap. 3.2, Maßnahme CEF1 (Anlage von Ersatzhabitaten im Plangebiet) vermieden werden.

Feldlerche

Bau- und anlagebedingt ist für eine nur etwa 70 m südöstlich des Plangebietes nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche davon auszugehen, dass der Brutplatz bei Umsetzung der Planung aufgegeben wird. Die hier brütenden Individuen können nicht in östliche, nördliche oder südliche Richtung ausweichen, da hier höhere Vertikalstrukturen vorhanden sind (Baumreihe am Wiebach, Hofanlage und Kläranlage nördlich des Weges „Am Wiebach“ sowie der Wiebachhof) und in westlicher Richtung werden die landwirtschaftlichen Flächen durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans beansprucht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in diesem Zusammenhang nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 3.1, Maßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkungen für Fäll-, Rückschnitt und Baufeldräumung) und unter Berücksichtigung vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen gemäß Kap. 3.2, Maßnahme CEF2 (Anlage von externen Ersatzhabitaten) vermieden werden.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ PLANUNGSRELEVANTER TIERE

Wie im Kapitel 2.5.1 dargestellt, sind planungsrelevante Tiere im Vorhabensbereich bzw. im näheren Umfeld vorhanden und können durch das Vorhaben in relevantem Umfang beeinträchtigt werden. Im Folgenden werden Maßnahmen benannt, die zum Schutz der betroffenen Tiere durchzuführen bzw. einzuhalten sind. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen unterschieden.

3.1 Vermeidung und Verminderung

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 5, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Maßnahme V1 – Fällung, Rückschnitt und Räumung von Vegetationsbeständen

Um eine Zerstörung der Nester und Gelege von Vogelarten und eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sollten die Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen von Gehölzen, Feldfrüchten und Krautflur außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sollte deshalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.

Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung der Vegetationsstrukturen nicht eingehalten werden, sollten diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass der Vorhabensbereich vollständig einsehbar ist und durch einen Fachmann (Faunist) keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld keine Vögel mehr brüten, könnten diese Maßnahmen dann auch innerhalb der Brutzeit ohne eine Gefährdung von Vogelarten durchgeführt werden.

Maßnahme V2 – Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Verwendung von Fenstern und Glasflächen ist es aufgrund der Durchsicht oder bei Spiegelungen von Gehölzen in den Fenstern/Glasflächen möglich, dass Vögel versuchen, diese zu durchfliegen. Dadurch könnte es zu Kollisionen von Tieren kommen, womit i.d.R. eine Verletzung oder Tötung verbunden ist (Vogelschlag).

Um zu vermeiden, dass sich das Tötungsrisiko von im Umfeld des Vorhabensbereichs vorkommenden Vogelarten signifikant erhöht, wodurch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten könnte, sollten reflexionsarme Gläser Verwendung finden. Nach derzeitigem Stand der Planung (Ansiedlung von Wohnbebauung) ist dies als ausreichend anzusehen, um eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos zu vermeiden.

Sollten – wider Erwarten – großflächige oder zusammenhängende Fenster- und Glasflächen bei den Neubauten verwendet werden, sollten diese für Vogelarten "gefährlichen" Glasflächen entsprechend optisch kenntlich gemacht werden, wodurch das Kollisionsrisiko erheblich reduziert werden kann.

Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die in Leitfäden der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (Schmid et al. 2012) und des Naturschutzbundes Deutschland (von Lindeiner et al. 2010) sowie in einer aktuellen Arbeit von Haupt (2011) übersichtlich zusammengestellt werden. Glastypen mit geprüft geringer Kollisionswahrscheinlichkeit und somit hoher Wirksamkeit (Kategorie A, hochwirksam – "Vogelschutzglas" nach ONR 191040), die zu empfehlen sind, werden in einer Broschüre der Wiener Bundesanwaltschaft (Rössler & Doppler 2012) dargestellt. Durch die Maßnahme kann eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos durch den Einsatz von großflächigen Glaselementen an den Neubauten für planungsrelevante als auch nicht-planungsrelevante Vogelarten verhindert werden, wodurch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten würde.

Maßnahme V3 – Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen

Um weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, sollte eine evtl. notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Um eine auch bis ins weitere Umfeld wirkende Störung von Vogelarten zu verhindern, sollten weiterhin unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Durch die Maßnahme wird das evtl. Eintreten von störungsbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert.

3.2 Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)

CEF 1 Anlage von Ersatzhabitaten für den Bluthänfling (rd. 300 m²)

Die funktionserhaltenden Maßnahmen dienen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und sind den Fachgutachten zum Vorhaben entnommen. Dabei ist die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und somit einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entgegenzuwirken. Die CEF Maßnahmen sind vor Baubeginn herzustellen!

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder mit jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies können heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalvegetation sein. Auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (vgl. Bauer et al. 2005).

Für im Gehölzriegel entlang des Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ brütende Individuen des Bluthänflings sind in Hinblick auf den weitestgehenden Erhalt der Gehölze und eine geringe Störungssensibilität der Art (vgl. Flade 1994, Gassner et al. 2010) keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

Für einen weiteren Brutplatz des Bluthänflings an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist jedoch von einer Aufgabe der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Zuge der angrenzenden Bebauung auszugehen. Diesbezüglich sind Ersatzhabitate als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) im Geltungsbereich oder in seinem näheren Umfeld herzustellen.

Diese können im Zusammenhang mit der Kompensationsmaßnahme zur Strauchpflanzung im Bereich der Lärmschutzwälle oder der geplanten Eingrünung des Plangebietes nach Osten erfolgen (vergleiche Landschaftspflegerische Fachbeitrag Maßnahme M7, BERKEY). Zur Aufwertung der Neupflanzungen aus Sträuchern und Bäumen sind in Abständen von maximal 20 m Holzhaufen aus Astwerk, Reisig und Wurzelwerk (Höhe 1,5 m x Durchmesser 2,5 m) anzubringen. Die entsprechenden Kleinstrukturen dienen auch der Schaffung von Deckung und als Rückzugsraum für Insekten und sonstige Tiere (Nahrung). Es sind in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung mindestens 4 Holzhaufen in den entsprechenden Ersatzhabitaten anzulegen.

CEF 2 Anlage von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (rd. 10.000 m²)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt (LANUV,2019).

Innerhalb des Plangebietes wurde die Feldlerche nicht als Brutvogel nachgewiesen. Direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können demnach ausgeschlossen werden. Für eine nur etwa 70 m südöstlich des Geltungsbereichs liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist hingegen davon auszugehen, dass der Brutplatz bei Umsetzung der Planung aufgrund der Kulissenwirkung der Bebauung und der bepflanzten Lärmschutzwälle aufgegeben wird. Die hier brütenden Individuen können nicht in östliche, nördliche oder südliche Richtung ausweichen, da hier höhere Vertikalstrukturen vorhanden sind (Baumreihe am Wiebach, Hofanlage und Kläranlage nördlich des Weges „Am Wiebach“ sowie der Wiebachhof) und in westlicher Richtung werden die landwirtschaftlichen Flächen durch die Umsetzung des Bebauungsplans beansprucht. Für die Feldlerche wird deshalb eine vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme notwendig, die im Umfeld des Geltungsbereichs durchzuführen ist. Hierdurch kann ein funktionaler Ausgleich für die vorhabensbedingt betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche erreicht werden.

Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Leitfadens nach MKULNV (2013) zu konzipieren. Da es sich bei der Art um einen Bodenbrüter der offenen Feldflur handelt (vgl. Bauer et al. 2005) sollten produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Plangebietes durchgeführt werden. Einzuhaltende Mindestabstände zu hochreichenden Vertikalstrukturen (Freileitungsmasten etc.), Stör- und Gefahrenquellen sind zu berücksichtigen.

Die Anlage von Blühstreifen, Brachflächen, Feldlerchenfenstern sowie die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand stellen grundsätzlich geeignete Maßnahmen dar. Für die Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche kann von einem Maßnahmenbedarf von 1 ha produktionsintegrierter Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgegangen werden. Um einen dauerhaften Ausgleich zu gewährleisten, sind mit dem die Maßnahmenfläche bewirtschaftenden Landwirt Verträge abzuschließen. Die Lage der Streifen oder Fläche muss nicht konstant sein, auch ihr Wechsel innerhalb einer größeren Maßnahmenfläche kann erfolgen, sollten die Streifen bzw. Fläche dauerhaft als Brutplatz und Nahrungsraum zur Verfügung stehen. Es ist zu empfehlen, die funktionserhaltende Maßnahme unter Beratung eines Fachmanns (Biologe, Ornithologe) durchzuführen, um eine dauerhafte Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche zu gewährleisten.

Die entsprechenden vorgezogen durchzuführenden funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche können nach entsprechenden Vorabstimmungen ortsnah südlich von Thorr und der L 276 durch geeignete Maßnahmen realisiert werden. Die Maßnahmenplanung sieht dazu in der Gemarkung Bergheim, Flur 29 auf den Flurstücken 163 und 164 der Herstellung eines extensiven Artenschutzackers mit Maßnahmen für die Feldlerche (z.B. Blüh-, Brache oder Getreidestreifen, doppelter Reihenabstand im Getreide) vor.

Abbildung 5: Kompensationsfläche in Bergheim Thorr

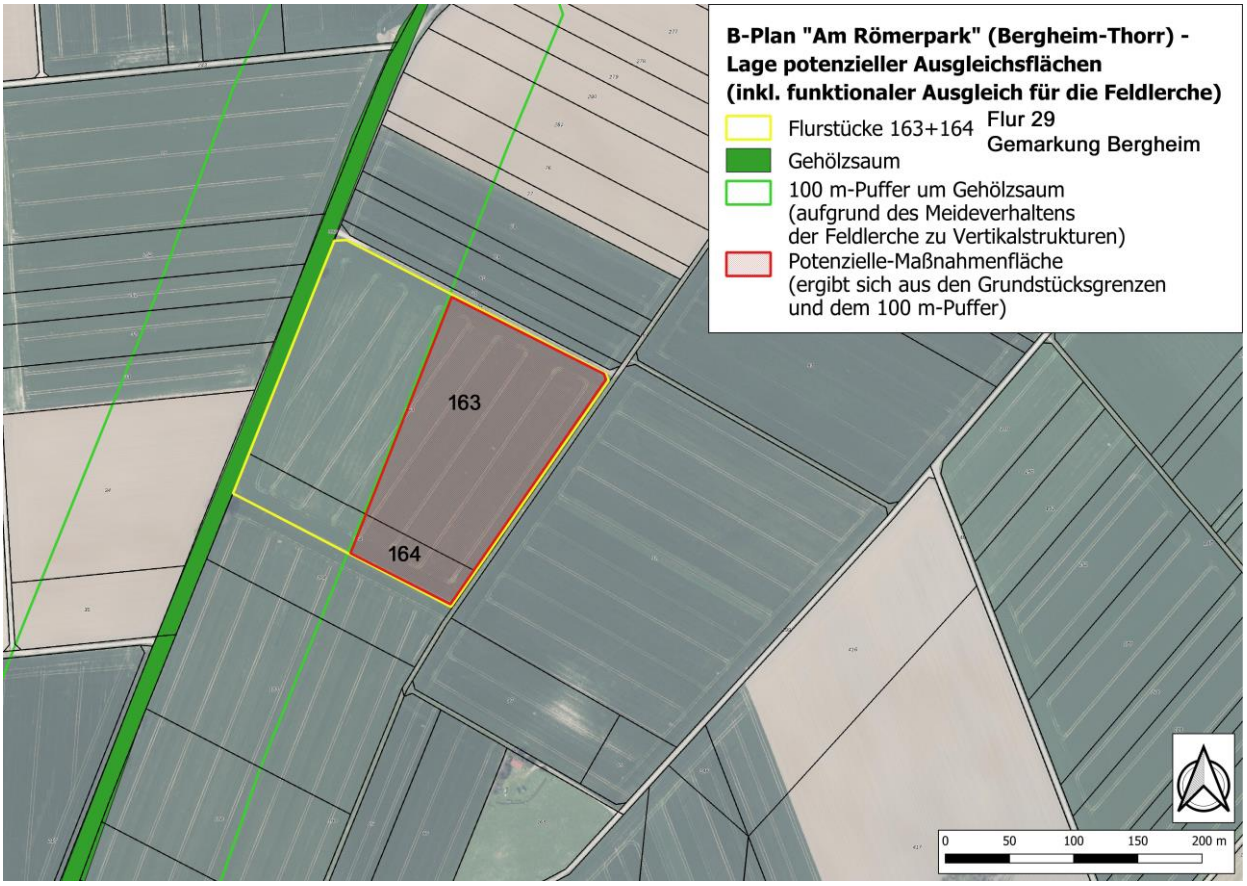

Quelle: TIM Online; Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey

4. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE II / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II - vertiefende Prüfung) ist der geplante Bebauungsplan Nr. 286/Th "Zum Römerpark" der Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis). Im Rahmen des Planungsvorhabens sollen Ackerflächen im Anschluss an den Stadtteil Bergheim-Thorr für wohnbauliche Zwecke entwickelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 286/Th hat eine Fläche von ca. 6,91 ha. Die geplante Siedlungsentwicklung rundet den Ortsrand nach Süden hin ab.

Die beplanten Flächen umfassen intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland (Gemüsekulturen, Mais- und Getreideanbau) zwischen der Ortslage Thorr im Norden und der L 276 im Süden. Die ansonsten strukturarme Feldflur wird im zentralen Bereich durch einen wegebegleitende Gehölzriegel ("Im Langen Benden") gegliedert. Das Alter der Gehölze ist auf rund 30 Jahre zu schätzen. Darüber hinaus sind südlich der L 276 zwei alte Linden vorhanden. Für die Tierwelt relevante Baumhöhlen oder Horste sind am Gehölzbestand nicht vorhanden.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ für die Avifauna (Artengruppe Vögel) eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Diese erfolgt auf Grundlage umfassender örtlicher Bestandserfassungen aus dem Jahr 2018 (11 Begehungen von Mitte März bis Mitte Juli). Hinweise auf sonstige relevante Artengruppen wurden im Zuge der örtlichen Untersuchungen nicht festgestellt und sind in Hinblick auf die Habitat- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Als Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen wurde das Plangebiet mit einem Umring von bis zu 200 m zugrunde gelegt. Insgesamt konnten hier 37 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 27 Arten hier im Jahr 2018 auch brüteten. Unter diesen 27 Arten konnten nur 10 Arten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich weitestgehend um häufige und verbreitete gehölzbrütende Arten.

Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG im Rahmen von Planungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da es sich bei den nachgewiesenen besonders geschützten Vogelarten überwiegend um häufige und verbreitete Arten (sogenannte Allerweltsarten) handelt wird davon ausgegangen wird, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.1) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen, Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube kommen 6 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum und seinem unmittelbaren Umfeld als Brutvögel vor. Die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube kommen als Brutvögel ausschließlich in den angrenzenden Siedlungsbereichen der Ortslage Thorr und werden durch das Planungsvorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. **Der Bluthänfling ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum / Brutrevier vorkommt.** An der nördlichen Grenze - außerhalb des Vorhabensbereichs - wurde ein weiteres Revierzentrum des Bluthänflings festgestellt. **Darüber hinaus wurden im näheren räumlichen Umfeld des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt.**

Hinsichtlich des Bluthänflings ist anlagebedingt von einer Aufgabe des bisherigen Brutplatzes (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) an der nördlichen Grenze des Plangebietes im Zuge der hier angrenzend geplanten Bebauung auszugehen. Für die Feldlerche ist aufgrund der Kulissenwirkung des Plangebietes (Bebauung, Lärmschutzwälle, Gehölzentwicklung) bzw. eines diesbezüglichen Meideverhaltens der Art, ein Verlust einer nur etwa 70 m südöstlich des Plangebietes nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erwarten. Ein Ausweichen der Feldlerche innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Umfelds kann aufgrund räumlicher Restriktionen (Baumreihe am Wiebach, Hofanlage und Kläranlage nördlich des Weges „Am Wiebach“ sowie der Wiebachhof) nicht angenommen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können hinsichtlich des zu prognostizierenden Verlusts von jeweils einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings und der Feldlerche nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Vermeidungsmaßnehmen (Bauzeitenbeschränkungen etc. hinsichtlich Fällung, Rückschnitt und Baufeldräumung) und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen (Anlage artspezifischer Ersatzlebensräume) ausgeschlossen werden.

Innerhalb des geplanten Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld ca. 400 südlich des geplanten Vorhabens sind funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen umsetzbar. Bei strikter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Umsetzung der festgelegten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44, Abs. 1, 1 bis 3 in Bezug auf die nachgewiesenen Arten abgewendet, die lokalen Populationen der Arten verbleiben in einem guten Erhaltungszustand. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

5. FOTODOKUMENTATION

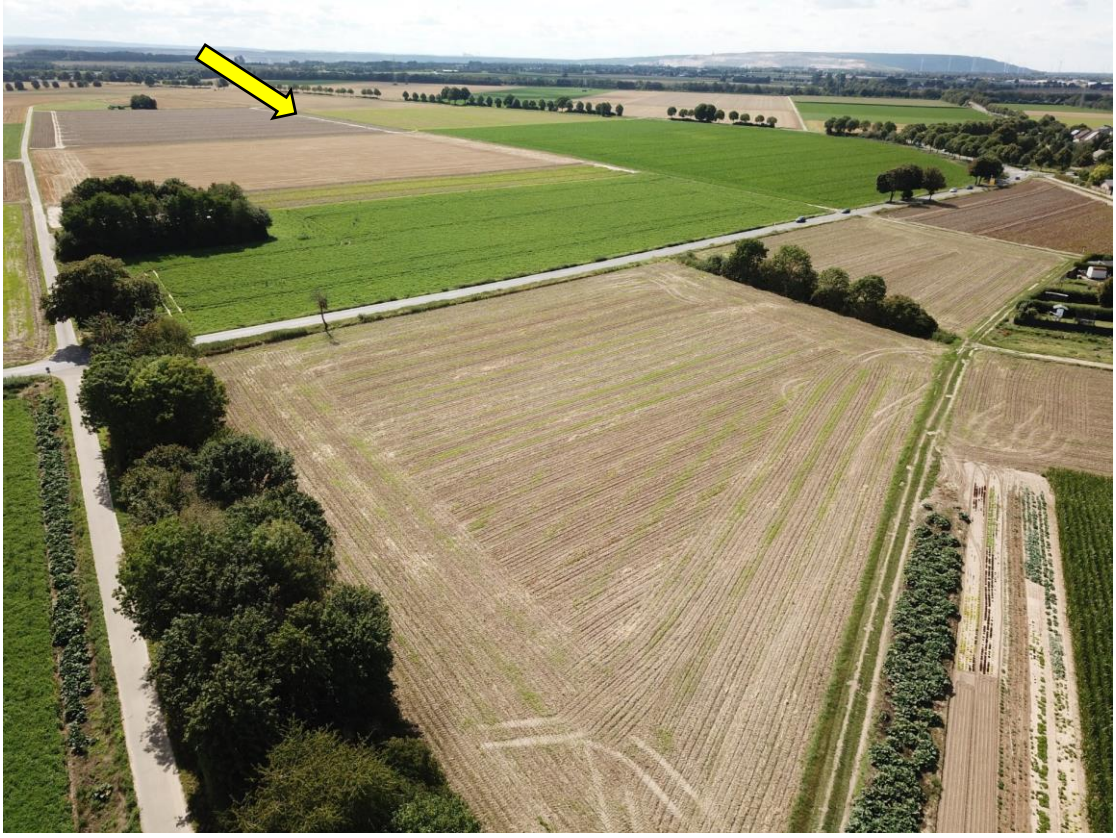

Bild 1: Schrägluftbild östliches Plangebiet.
Im Hintergrund erkennbar (gelber Pfeil) Fläche für CEF 2 Maßnahme für die Feldlerche

Bild 2: Schrägluftbild nordöstliches Plangebiet.

Bild 3: Schrägluftbild nördliches Plangebiet.

Bild 4: Schrägluftbild westliches (südliches) Plangebiet.

Bebauungsplan „Zum Römerpark“
(Stadt Bergheim)

-

Fachbeitrag Avifauna

1. Überarbeitung, Stand: 04.12.2019

Gutachten im Auftrag von: **Büro für Landschaftsarchitektur - Paesaggista**
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Bearbeitet durch:

naturgutachten
oliver tillmanns

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, Dezember 2019

Inhalt

1 Anlass **3**

2 Beschreibung des Vorhabensbereichs **4**

3 Methodik **8**
3.1 Erfassungsmethodik 8
3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums 9

4 Ergebnisse: Vorkommen von Vogelarten **10**
4.1 Wildlebende europäische Vogelarten 10
4.2 Planungsrelevante Vogelarten 14

5 Folgen für die Notwendigkeit von Maßnahmen **16**
5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 16
5.2 Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen 17

6 Zusammenfassung **22**

7 Literatur **24**

1 Anlass

Im Rahmen des Bebauungsplans „Zum Römerpark“ der Stadt Bergheim“ ist die Ansiedlung von Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Bergheim-Thorr vorgesehen. Dazu wurde im April 2018 durch das Büro für Landschaftsarchitektur - *Paesaggista* (Wermelskirchen) eine Artenschutzprüfung (Stufe 1, Vorprüfung) erstellt (BERKEY 2018). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von wildlebenden Vogelarten konnte aufgrund möglicher Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans (vgl. **Abb. 1**) nicht ausgeschlossen werden.

Um das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu überprüfen, wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch das Büro für Landschaftsarchitektur - *Paesaggista* mit vogelkundlichen Erhebungen und der Erstellung eines Fachbeitrages Avifauna beauftragt. Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erfassungen dar und analysiert die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen.

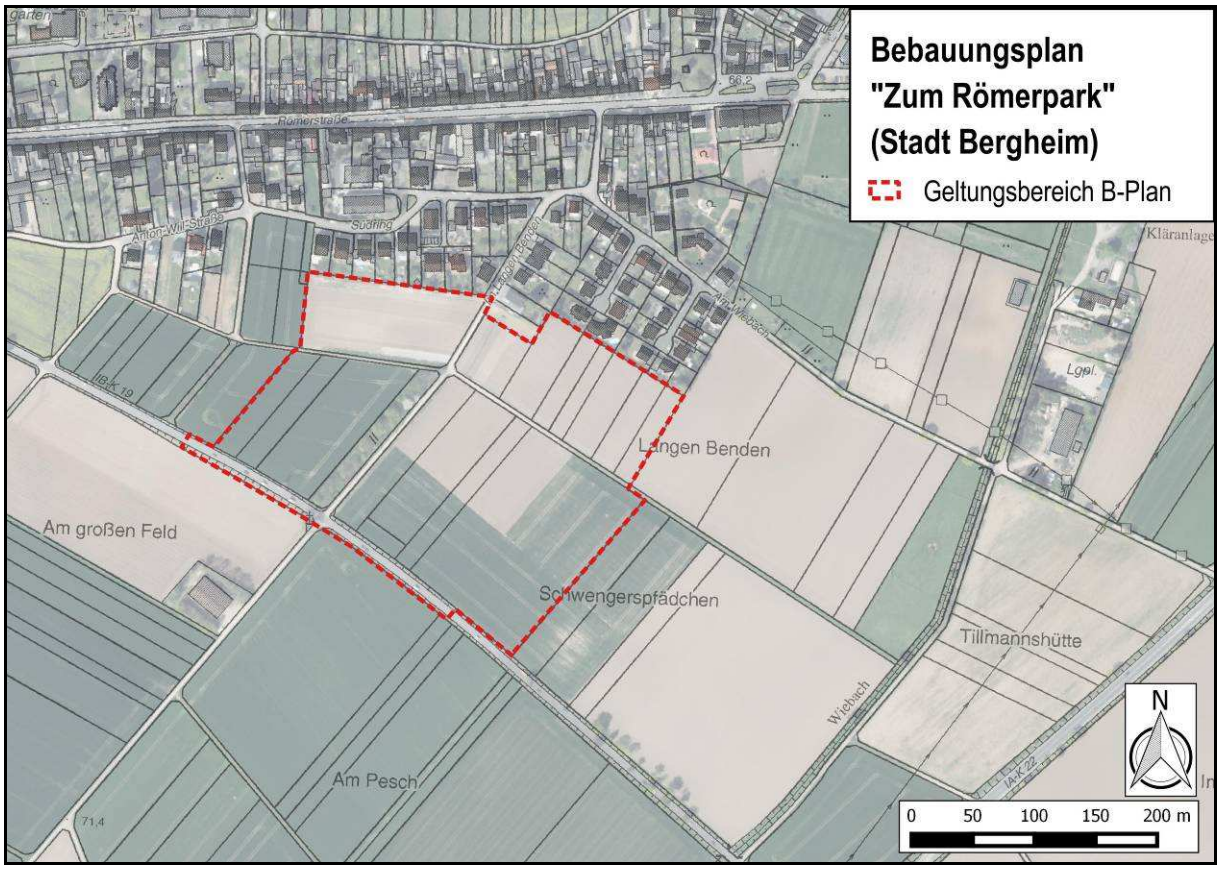

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Zum Römerpark“ der Stadt Bergheim. Der Geltungsbereich – im Folgenden auch als Vorhabensbereich bezeichnet – umfasst einen Teil der Feldflur mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem Gehölzriegeln am südlichen Ortsrand von Bergheim-Thorr. Kartengrundlage: Land NRW 2019.

2 Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der Vorhabensbereich umfasst einen Teil der Feldflur südlich von Bergheim-Thorr. Er wird nördlich durch die bestehende Wohnbebauung abgegrenzt, die südliche Grenze bildet die L 276. Im Osten und Westen des Vorhabensbereichs orientiert sich seine Abgrenzung an den landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Neben ackerbaulich genutzten Feldflächen umfasst der Vorhabensbereich auch einen Gehölzriegel sowie Teile der L 276 und des Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ sowie weitere Teile von Feld- bzw. Graswegen.

Die Gehölze des Riegels, der unmittelbar westlich des Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ bis zur L 276 verläuft, sind noch relativ jung und weisen keine Sonderstrukturen wie z.B. Baumhöhlen oder Horste auf. Auch das nähere Umfeld des Vorhabensbereichs besteht überwiegend aus Feldflur ohne älteren Baumbestand. So auch 2 Linden an der Kreuzung der L 276 mit dem Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“. Nördlich liegt hingegen Wohnbebauung der Ortschaft Thorr mit einzelnen alten Hofanlagen und anderen älteren Gebäuden, die für Gebäudebrüter geeignete Sonderstrukturen aufweisen.

Die Folgenden **Abb. 2** bis **Abb. 8** vermitteln einen Eindruck vom Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.

Abb. 2: Blick in den nordöstlichen Vorhabensbereich aus westlicher Richtung. Auf der Ackerfläche wurden 2018 Sonderkulturen wie Gemüse und Salat angebaut. Links im Bild der südliche Ortsrand von Thorr (alle Fotos: Februar 2018).

Abb. 3: Blick auf den südöstlichen Teil des Geltungsbereichs und den aktuell durch die Feldflur verlaufenden Grasweg. Rechts am Bildrand verläuft die L 276. Im Bildhintergrund ist der Wiebachhof jenseits der L 276 zu erkennen.

Abb. 4: Blick auf den nördlichen Teil des einzigen flächigen Gehölzbestandes des Vorhabensbereichs aus östlicher Richtung. Hierbei handelt es sich um einen Gehölzriegel, der entlang des Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ verläuft und aus jungen Gehölzen besteht.

Abb. 5: Blick in den nordwestlichen Vorhabensbereich aus östlicher Richtung mit den nördlich angrenzenden Wohnhäusern und deren Gärten.

Abb. 6: Blick von der L 276 auf den südlichen Teil des durch den Vorhabensbereich führenden Gehölzriegels. Auch hier sind keine Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste von Großvögeln ausgeprägt. Im Gehölzriegel sind aber Bereiche mit dichteren Gebüschbeständen vorzufinden, zudem konnte ein Krähenhorst festgestellt werden.

Abb. 7: Im Kreuzungsbereich der L 276 mit dem Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ stocken zwei alte Linden, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensbereichs stocken.

Abb. 8: Südlich der L 276 liegt freie Feldflur mit ackerbaulich genutzten Flächen. Im Hintergrund ist der Wiebachhof zu erkennen. Das nähere Umfeld des Vorhabensbereichs wird sonst durch die Wohnbebauung von Thorr gebildet.

3 Methodik

3.1 Erfassungsmethodik

Im Jahr 2018 erfolgte eine vollständige Erfassung der Avifauna. Dazu wurden zwischen Mitte März und Mitte Juli insgesamt 11 Begehungen zur Erfassung der im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld auftretenden Vogelarten durchgeführt.

Die im Jahr 2018 durchgeführten faunistischen Kartierungen richteten sich nach den folgenden Untersuchungsmethoden und der angegebenen Erfassungsintensität.

- **Avifauna**: Es erfolgten 5 morgendliche Begehungen (vgl. SPILLNER & ZIMDAHL 1990) zwischen Mitte April und Mitte Juni 2018 in Form einer Revierkartierung nach FISCHER et al. (2005). Um die potenziell im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld vorkommenden Eulen zu erfassen, wurden Mitte März und Anfang April zwei nächtliche Erhebungen mit Hilfe von artspezifisch geeigneten Klangattrappen (vgl. ANDRETZKE et al. 2005, BOSCHERT et al. 2005) durchgeführt. Zudem erfolgten zur Erfassung des Rebhuhns zwischen Ende März und Anfang April 2018 zwei Dämmerungsbegehungen mit Hilfe einer Klangattrappe. Zur Erfassung der Wachtel wurden ebenfalls 2 Dämmerungsbegehungen mit Hilfe einer Klangattrappe Mitte Juni und Mitte Juli durchgeführt. Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Untersuchungsraum und in der näheren Umgebung, um auch störungsbedingte Auswirkungen betrachten zu können. Die Nomenklatur folgt BARTHEL & HELBIG (2005), als Grundlage für die Gefährdungseinstufung wird die aktuelle Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Brutvogelarten genutzt (GRÜNEBERG et al. 2016).

  Der Status der nachgewiesenen Vogelarten wird wie folgt unterschieden:

  B: Brutvogel – Reviernachweis aufgrund von mehrmaligem revieranzeigendem Verhalten (z.B. Gesang, Warnen im potenziellen Nistbereich) oder Brutnachweis (z.B. Nest- und Gelegefund, fütternde Altvögel, Beobachtung von Nestlingen oder Ästlingen; vgl. ANDRETZKE et al. 2005).

  D: Durchzügler, die im Untersuchungsgebiet rasten.

  NG: Nahrungsgast – Art, die im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes brütet und dieses regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufsucht.

  Ü: Überflieger – Art konnte nur beim Überflug des Untersuchungsgebietes beobachtet werden.

3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde aufgrund der zu kartierenden Artengruppe, der zu erwartenden mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen und der bereits vorhandenen Störwirkungen durch den bestehenden Siedlungsbetrieb und Verkehr vorgenommen. Deshalb wurde der Untersuchungsraum für die avifaunistischen Erhebungen in einem Abstand von 100 m zum Vorhabensbereich abgegrenzt. Um in der freien Feldflur mögliche Effekte durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sowie ein potenzielles Meideverhalten zu höheren Vertikalstrukturen zu berücksichtigen, wurde dort deutlich über diesen Untersuchungsraum hinaus kartiert und die Vorkommen bis zu einer Entfernung von etwa 150-200 m erfasst.

Abb. 9 zeigt die Abgrenzung des Untersuchungsraums um den Vorhabensbereich zur Erfassung der Avifauna.

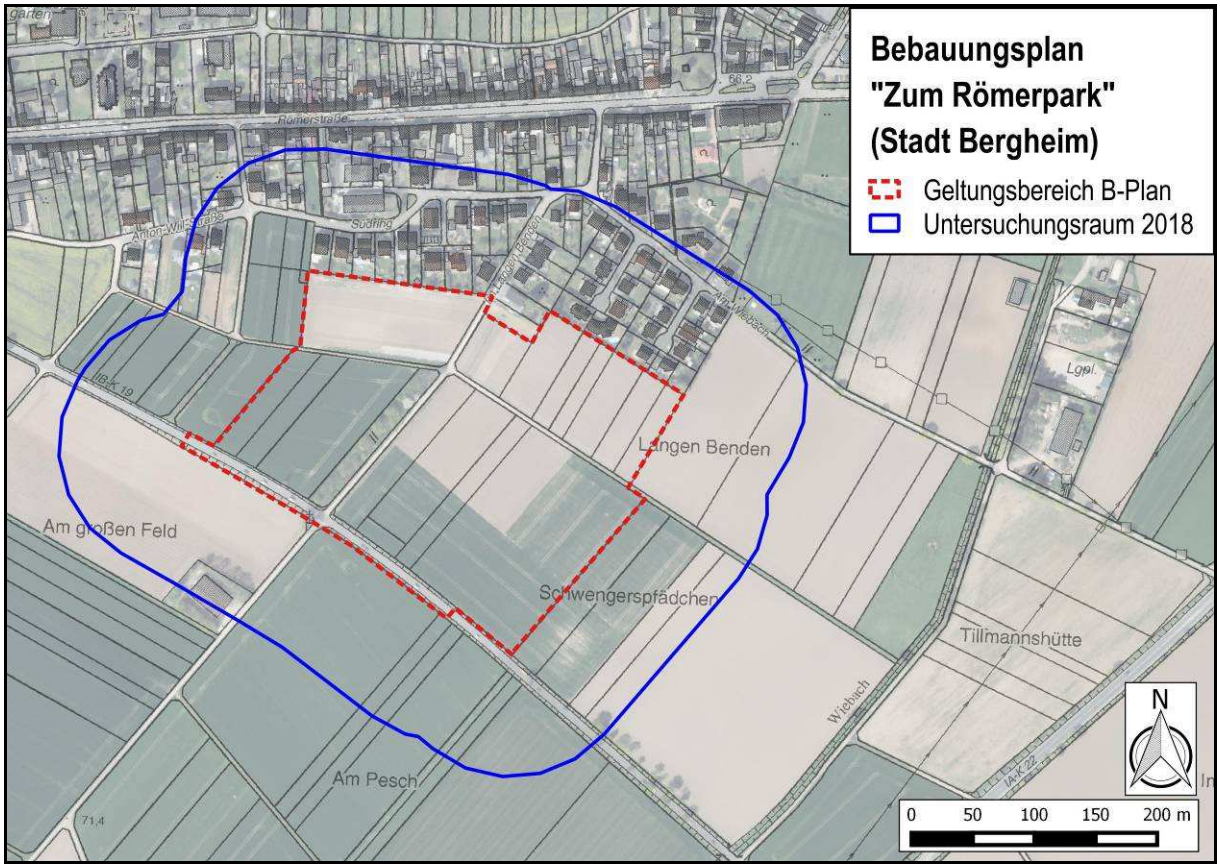

Abb. 9: Lage des Vorhabensbereichs (rot) und Abgrenzung des Untersuchungsraums zur Kartierung von Vogelarten (blau). Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgte aufgrund der vorhabensbedingt zu erwartenden sowie der bereits bestehenden Störwirkungen in einer Entfernung von 100 m zum Vorhabensbereich, Vorkommen in der freien Feldflur südlich des Vorhabensbereichs wurden aber aufgrund möglicher Störungen von Arten durch bau- und betriebsbedingte Störungen sowie ein mögliches Meideverhalten zu Vertikalstrukturen bis zu einer Entfernung von 150-200 m in die Erhebung eingeschlossen. Kartengrundlage: Land NRW 2019.

4 Ergebnisse: Vorkommen von Vogelarten

4.1 Wildlebende europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld konnten insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 27 Arten hier im Jahr 2018 auch brüteten. Unter diesen 27 Arten konnten nur 10 Arten auch innerhalb des Vorhabensbereichs als Brutvögel nachgewiesen werden. Weitere 8 nachgewiesene Vogelarten treten lediglich als Nahrungsgäste auf, der Baumpieper wurde als Durchzügler festgestellt und der Kernbeißer konnte nur beim Überfliegen des Untersuchungsraums festgestellt werden. **Tab. 1** zeigt die nachgewiesenen Vogelarten und stellt deren Verbreitung sowie die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweilige Art dar.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder im unmittelbaren Umfeld, nicht aber innerhalb des Vorhabensbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL**			**Schutz**	**Vorkommen / Lebensraumfunktion**
		D	**NW**	**NB**		
Wildlebende europäische Vogelarten						
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst häufiger Brutvogel.
Bachstelze *Motacilla alba*	(B)	*	V	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel in Gebäuden des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs tritt die Art nur als Nahrungsgast auf.
Baumpieper *Anthus trivialis*	D	3	2	2	§	Regelmäßiger aber nicht in hoher Anzahl auftretender Durchzügler in der Feldflur des Untersuchungsraums.
Blaumeise *Parus caeruleus*	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in Gebäuden und Gärten des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs tritt die Art nur als Nahrungsgast auf.

Tab. 1 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder im unmittelbaren Umfeld, nicht aber innerhalb des Vorhabensbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL**			**Schutz**	**Vorkommen / Lebensraumfunktion**
		D	**NW**	**NB**		
Wildlebende europäische Vogelarten						
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	B	3	3	2	§	Mäßig häufiger Brutvogel mit 4 Revierzentren im Untersuchungsraum bzw. in seinem unmittelbaren Umfeld. 1 Revierzentrum konnte im Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ festgestellt werden, 1 weiteres Revierzentrum in einem Garten unmittelbar nördlich des Vorhabensbereichs. 2 Revierzentren wurden an der südwestlichen und nordöstlichen Grenze des Untersuchungsraums nachgewiesen (vgl. **Abb. 10**).
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst häufiger Brutvogel.
Buntspecht *Dendrocopos major*	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in Gärten des nördlichen Untersuchungsraums, im Vorhabensbereich keine Nachweise.
Dohle *Coloeus monedula*	(B)	*	*	*	§	Im Untersuchungsraum nur außerhalb des Vorhabensbereichs als Brutvogel in Gebäuden vorkommend, zudem regelmäßig und in höherer Anzahl auftretender Nahrungsgast.
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit 2 Revieren an der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Untersuchungsraums. Im Vorhabensbereich keine Nachweise.
Elster *Pica pica*	NG	*	*	*	§	Im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast auftretend, keine Bruten.
Feldlerche *Alauda arvensis*	(B)	3	3 S	3	§	Brutvogel mit 3 Revieren im Untersuchungsraum bzw. im näheren südlichen Umfeld. Ein Revierzentrum konnte im südöstlichen Umfeld des Vorhabensbereichs nur etwa 70 m von diesem entfernt festgestellt werden, 2 Revierzentren liegen etwa 120 m bzw. 180 m südwestlichen des Vorhabensbereichs (vgl. **Abb. 10**).
Graureiher *Ardea cinerea*	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in der Feldflur des Vorhabensbereichs. Nur mit einzelnen Individuen auftretend.

Tab. 1 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder im unmittelbaren Umfeld, nicht aber innerhalb des Vorhabensbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL**			**Schutz**	**Vorkommen / Lebensraumfunktion**
		D	**NW**	**NB**		
Wildlebende europäische Vogelarten						
Grünling *Carduelis chloris*	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs gelangen keine Nachweise der Art.
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in Gebäuden des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs nur als Nahrungsgast auftretend.
Haussperling *Passer domesticus*	(B)	V	V	V	§	Häufiger Brutvogel in den Gebäuden des nördlichen Untersuchungsraums. Im Vorhabensbereich als Nahrungsgast auftretend.
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst häufiger Brutvogel.
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	B	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Brutvogel mit einem Revier im nordwestlichen Vorhabensbereich.
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	Ü	*	*	*	§	Einmalige Beobachtung eines Überfliegers über dem westlichen Vorhabensbereich. Der Untersuchungsraum besitzt für die Art keine Funktion als Teillebensraum.
Kohlmeise *Parus major*	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in Gebäuden und Gärten des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs tritt die Art nur als Nahrungsgast auf.
Mauersegler *Apus apus*	NG	*	*	V	§	Seltener Nahrungsgast über dem Untersuchungsraum und auch dem Vorhabensbereich. Vermutlich Brutvogel im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums.
Mäusebussard *Buteo buteo*	NG	*	*	*	§§	Seltener Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsraums, keine Brutvorkommen.
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	(B)	3	3 S	2	§	Es konnten 6 Gebäude im nördlichen Untersuchungsraum mit Brutvorkommen der Mehlschwalbe festgestellt werden (vgl. **Abb. 10**), an denen mindestens 15 Brutpaare reproduzieren. Im Vorhabensbereich tritt die Mehlschwalbe zudem regelmäßig als Nahrungsgast auf.

Tab. 1 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder im unmittelbaren Umfeld, nicht aber innerhalb des Vorhabensbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL**			**Schutz**	**Vorkommen / Lebensraumfunktion**
		D	**NW**	**NB**		
Wildlebende europäische Vogelarten						
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in der Feldflur des Vorhabensbereichs. Vermutlich Brutvogel in Gärten im Umfeld des Untersuchungsraums.
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst häufiger Brutvogel.
Rabenkrähe *Corvus corone*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst seltener Brutvogel.
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	(B)	3	3	2	§	An 2 Gebäuden im nördlichen Untersuchungsraum wurden Brutvorkommen der Rauchschwalbe nachgewiesen (vgl. **Abb. 10**). Die Art tritt im Vorhabensbereich nur als Nahrungsgast auf.
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst häufiger Brutvogel.
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs konnte die nicht nachgewiesen werden.
Saatkrähe *Corvus frugilegus*	NG	*	*	V	§	Regelmäßiger und in höherer Anzahl auftretender Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsraums und auch des Vorhabensbereichs. Vermutlich Brutvogel im nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums.
Singdrossel *Turdus philomelos*	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Vorhabensbereichs gelangen keine Nachweise.
Star *Sturnus vulgaris*	(B)	3	3	3	§	Der Star ist mit 4 Revierzentren im nördlichen Untersuchungsraum ein mäßig häufiger Brutvogel (vgl. **Abb. 10**). Im Vorhabensbereich tritt er nur als Nahrungsgast auf.

Tab. 1 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder im unmittelbaren Umfeld, nicht aber innerhalb des Vorhabensbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name ***Wissenschaftl. Name***	**Status**	**RL**			**Schutz**	**Vorkommen / Lebensraumfunktion**
		D	**NW**	**NB**		
Wildlebende europäische Vogelarten						
Stieglitz *Carduelis carduelis*	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs als Nahrungsgast auftretend.
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	(B)	*	V	2	§	Die Türkentaube wurde als Brutvogel mit insgesamt 3 Revierzentren nachgewiesen. Diese liegen an der nördlichen und nordwestlichen Grenze des Untersuchungsraums (vgl. **Abb. 10**). Innerhalb des Vorhabensbereichs konnte die Art nur selten nachgewiesen werden.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	NG	*	V	3	§§	Seltener Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsraums, keine Brutvorkommen.
Wiesenschafstelze *Motacilla flava*	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in der Feldflur des östlichen Vorhabensbereichs mit 2 Revierzentren.
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	*	§	Innerhalb des Vorhabensbereichs nur in dem Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“ als Brutvogel auftretend. Im Untersuchungsraum sonst nur mäßig häufiger Brutvogel.
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des nördlichen Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabensbereichs gelangen keine Nachweise der Art.

4.2 Planungsrelevante Vogelarten

Unter den insgesamt 37 nachgewiesenen Vogelarten können 11 Arten aufgrund ihrer Gefährdung in Nordrhein-Westfalen oder der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“, aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus oder da sie Koloniebrüter sind, als planungsrelevant eingestuft werden (vgl. KIEL 2005 und MKULNV 2015 i.V.m. GRÜNEBERG et al. 2016).

Unter diesen 11 planungsrelevanten Vogelarten treten Graureiher, Mäusebussard, Saatkrähe und Turmfalke als Nahrungsgäste und der Baumpieper nur als Durchzügler auf.

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube treten 6 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum und seinem unmittelbaren Umfeld als Brutvögel auf. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube besitzen im Siedlungsbereich von Thorr im nördlichen Untersuchungsraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie nutzen den Vorhabensbereich in unterschiedlicher Intensität als Nahrungshabitat. Die Feldlerche konnte etwa 70 m südöstlich des Vorhabensbereichs mit einem Revierzentrum in der Feldflur nachgewiesen werden, weitere Revierzentren liegen etwa 120 m bzw. 180 m südlich des Vorhabensbereichs. Der Bluthänfling ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Vorhabensbereichs mit einem Revierzentrum brütet. Auch unmittelbar an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs wurde ein Revierzentrum festgestellt. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen nahe der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums.

Die Lage und Verteilung der Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten zeigt die folgende **Abb. 10**.

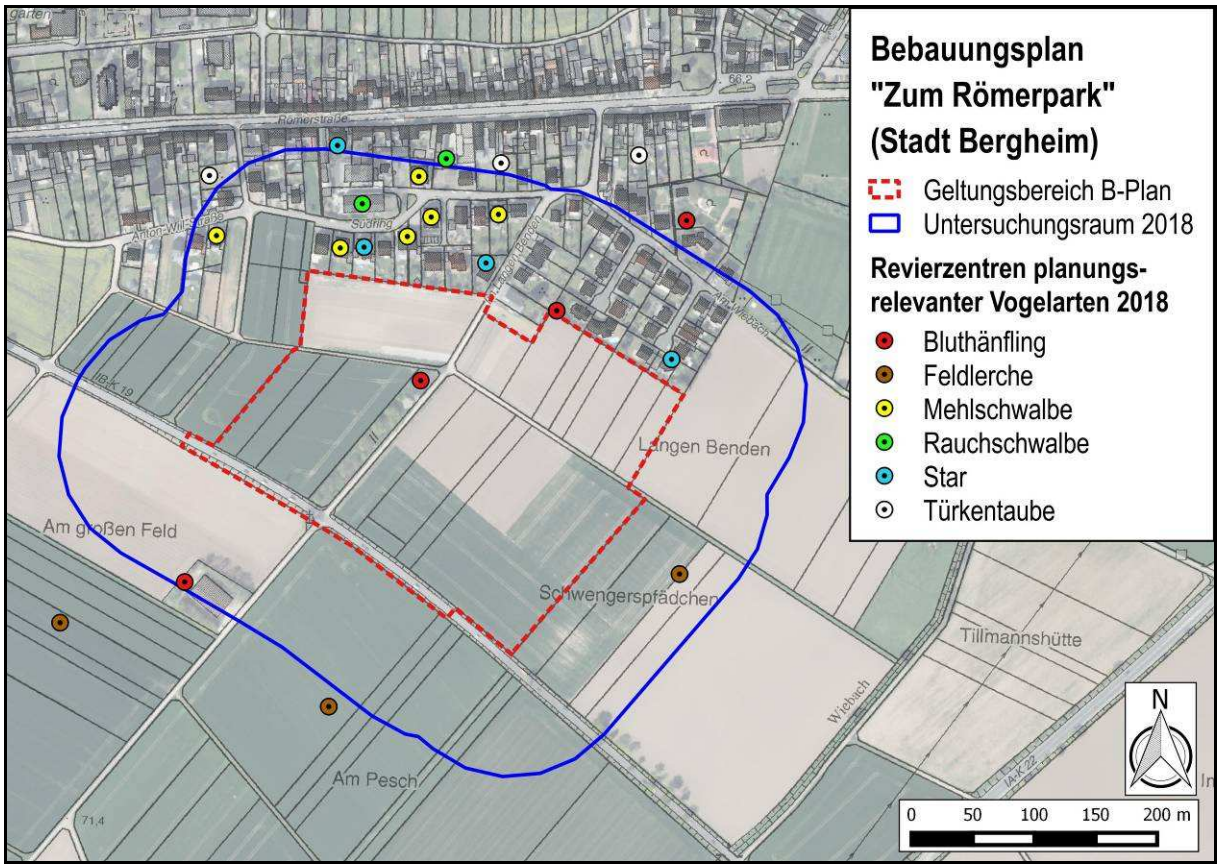

Abb. 10: Revierzentren der planungsrelevanten Vogelarten im Jahr 2018. Der Bluthänfling ist die einzige auch innerhalb des Vorhabensbereichs brütende planungsrelevante Vogelart, zudem besitzt er ein Brutvorkommen unmittelbar an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs. Die im Offenland brütende Feldlerche besitzt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte etwa 70 m südöstlich des Vorhabensbereichs sowie weitere Revierzentren in größerer Entfernung. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube sind Brutvögel des Siedlungsraums von Thorr. Kartengrundlage: Land NRW 2019.

5 Folgen für die Notwendigkeit von Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 5, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Die für die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten geeigneten Maßnahmen werden im Folgenden genauer beschrieben.

- Maßnahme **V1** – Fällung, Rückschnitt und Räumung von Vegetationsbeständen:
  Um eine Zerstörung der Nester und Gelege von Vogelarten und eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sollten die Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen von Gehölzen, Feldfrüchten und Krautflur außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sollte deshalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.

  Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung der Vegetationsstrukturen nicht eingehalten werden, sollten diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchgeführt werden und unter der Vorraussetzung, dass der Vorhabensbereich vollständig einsehbar ist und durch einen Fachmann (Faunist) keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld keine Vögel mehr brüten, könnten diese Maßnahmen dann auch innerhalb der Brutzeit ohne eine Gefährdung von Vogelarten durchgeführt werden.

- Maßnahme **V2** – Vermeidung von Vogelschlag: Beim der Verwendung von Fenstern und Glasflächen ist es aufgrund der Durchsicht oder bei Spiegelungen von Gehölzen in den Fenstern/Glasflächen möglich, dass Vögel versuchen, diese zu durchfliegen. Dadurch könnte es zu Kollisionen von Tieren kommen, womit i.d.R. eine Verletzung oder Tötung verbunden ist (Vogelschlag).

Um zu vermeiden, dass sich das Tötungsrisiko von im Umfeld des Vorhabensbereichs vorkommenden Vogelarten signifikant erhöht, wodurch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten könnte, sollten reflexionsarme Gläser Verwendung finden. Nach derzeitigem Stand der Planung (Ansiedlung von Wohnbebauung) ist dies als ausreichend anzusehen, um eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos zu vermeiden.

Sollten – wieder Erwarten – großflächige oder zusammenhängende Fenster- und Glasflächen bei den Neubauten verwendet werden, sollten diese für Vogelarten "gefährlichen" Glasflächen entsprechend optisch kenntlich gemacht werden, wodurch das Kollisionsrisiko erheblich reduziert werden kann. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die in Leitfäden der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (SCHMID et al. 2012) und des Naturschutzbundes Deutschland (VON LINDEINER et al. 2010) sowie in einer aktuellen Arbeit von HAUPT (2011) übersichtlich zusammengestellt werden. Glastypen mit geprüft geringer Kollisionswahrscheinlichkeit und somit hoher Wirksamkeit (Kategorie A, hochwirksam – "Vogelschutzglas" nach ONR 191040), die zu empfehlen sind, werden in einer Broschüre der Wiener Bundesanwaltschaft (RÖSSLER & DOPPLER 2012) dargestellt. Durch die Maßnahme kann eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos durch den Einsatz von großflächigen Glaselementen an den Neubauten für planungsrelevante als auch nicht-planungsrelevante Vogelarten verhindert werden, wodurch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten würde.

- Maßnahme **V3** – Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen: Um weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, sollte eine evtl. notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Um eine auch bis ins weitere Umfeld wirkende Störung von Vogelarten zu verhindern, sollten weiterhin unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Durch die Maßnahme wird das evtl. Eintreten von störungsbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert.

5.2 Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Im Vorhabensbereich und an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs brütete im Jahr 2018 der **Bluthänfling** mit 2 Revierzentren, der aufgrund seiner landesweiten Gefährdungseinstufung als planungsrelevant einzustufen ist. Für die im Gehölzriegel entlang des Wirtschaftsweges „Im Langen Benden“ brütenden Individuen ist keine Betroffenheit absehbar, da der Gehölzbestand nach aktueller Planung erhalten bleibt (vgl. **Abb. 11**) und die Art wenig störungssensibel ist (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

Abb. 11: Ausschnitt aus dem Vorabzug des Bebauungsplans „Zum Römerpark“ der Stadt Bergheim mit Stand von November 2019 (ENNING 2019). Der Gehölzriegel am Wirtschaftsweg „Im Langen Benden“, der vom Bluthänfling als Brutplatz genutzt wird, bleibt als Grünzug erhalten. Ein Brutplatz der Art an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs (vgl. **Abb. 10**) wird nach Umsetzung des B-Plans hingegen mitten in der Wohnbebauung liegen, weshalb von einer Aufgabe dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist.

Ein weiterer Brutplatz des Bluthänflings wurde unmittelbar an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs festgestellt. Dieser wird nach der Bebauung der Ackerflächen inmitten der Wohnbebauung liegen und keinen Anschluss mehr an die Nahrungsräume der Art besitzen. Für diesen Brutplatz ist deshalb von einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, die im Rahmen einer vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme) im Geltungsbereich oder in seinem näheren Umfeld auszugleichen ist.

Da innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Pflanzungen in Form der Dorfeingrünung sowie im Bereich der Lärmschutzwälle und der Rückhaltebecken vorgesehen sind, ist zu empfehlen, die Maßnahmen für den Bluthänfling hier durchzuführen. Für das betroffene Revierpaar ist die folgende CEF-Maßnahme zu empfehlen:

- <u>Maßnahme **CEF1** – Schaffung eines Brutplatzes für den Bluthänfling:</u> Da der Bluthänfling erst nach dem Erscheinen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) als planungsrelevante Vogelart eingestuft wurde, kann für ihn nicht auf die Vorgaben zur Durchführung von CEF-Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Deshalb wird hier eine Maßnahme dargestellt, die nach Erfahrung des Autors geeignet ist, um die vorhabensbedingt betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies können heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen sein. Auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (vgl. BAUER et al. 2005).

Dem zu Folge ist als funktionserhaltende Maßnahme zu empfehlen, in einer gut als Nahrungsraum geeigneten Feldflur Brutplätze in Form von Hecken oder Einzelbüschen zu schaffen. Um die Eignung von Pflanzungen als Brutplatz zu beschleunigen, können kleine, dichte Koniferen mit eingebracht werden. Wenn die Laubhölzer eine Höhe und Dichte erreicht haben, dass diese ebenfalls als Brutplatz geeignet sind, könnten die Koniferen wieder aus dem gepflanzten Bestand entfernt werden. Da die Art im Umfeld des Geltungsbereichs in ausreichendem Maße landwirtschaftliche Flächen als Nahrungsraum vorfindet und davon auszugehen ist, dass die Grünflächen im Geltungsbereich (vor allem offene Flächen wie Wege und Rückhaltebecken) ebenfalls eine gute Eignung als Nahrungshabitat besitzen werden, ist eine ausreichende Eignung als Nahrungsraum gewährleistet, so dass keine Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten notwendig werden.

Pro betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind der Erfahrung des Autors nach Pflanzungen von 2 jeweils 150 m² großen Heckenriegeln als ausreichend zu erachten. Diese 300 m² Heckenpflanzungen können aber auch in kleineren oder etwas größeren Blöcken erfolgen. Es ist zu empfehlen, diese im Bereich der Ortseingrünung, der Rückhaltebecken oder der Lärmschutzwälle anzulegen. Bei Anlage im Bereich der Lärmschutzwälle sollten die Pflanzungen möglichst weit von der Straße (L 276) entfernt erfolgen, um akustische Wirkungen zu mindern und eine Eignung als Brutplatz zu gewährleisten. Zudem sollten die Pflanzung (z.B. Lage, Dichte) und die Auswahl des Pflanzgutes (z.B. Gehölzarten, Höhe bzw. Alter der Pflanzen) unter Beratung eines Fachmanns (Biologe, Ornithologe) erfolgen.

Neben dem Bluthänfling muss von einer Betroffenheit der **Feldlerche** ausgegangen werden. Zwar ist für die südlich der L 276 brütenden Individuen keine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten absehbar, da sie ihre Brutplätze etwas in südliche Richtung verlagern können, sollte die durch das Baugebiet entstehende Kulissenwirkung zu einem Meideverhalten führen (vgl. BAUER et al. 2005). Für die nur etwa 70 m südöstlich des

Geltungsbereichs liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist hingegen davon auszugehen, dass der Brutplatz bei Umsetzung der Planung aufgegeben wird. Die hier brütenden Individuen können nicht in östliche, nördliche oder südliche Richtung ausweichen, da hier höhere Vertikalstrukturen vorhanden sind (Baumreihe am Wiebach, Hofanlage und Kläranlage nördlich des Weges „Am Wiebach“ sowie der Wiebachhof) und in westlicher Richtung werden die landwirtschaftlichen Flächen durch die Umsetzung des Bebauungsplans beansprucht. Für die Feldlerche wird deshalb eine vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme notwendig, die im Umfeld des Geltungsbereichs durchzuführen ist. Um den funktionalen Ausgleich für die vorhabensbedingt betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche zu erreichen, ist die Durchführung der im Folgenden beschriebenen CEF-Maßnahme zu empfehlen:

- Maßnahme **CEF2** – Schaffung von Brut- und Nahrungsflächen für die Feldlerche: Für die Feldlerche wird bezüglich der Art und des Umfangs notwendiger funktionserhaltender Maßnahmen auf die Vorgaben des Leitfadens nach MKULNV (2013) zurückgegriffen. Da es sich bei der Art um einen Bodenbrüter der offenen Feldflur handelt (vgl. BAUER et al. 2005) sollten produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden (vgl. MKULNV 2013).

  Als Anforderungen an den Maßnahmenstandort nennt das MKULNV (2013) folgende für das Vorhaben in Thorr relevanten Aspekte:

  - Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
  - Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil. Mindestabstand von mind. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.
  - Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
  - Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Bezüglich der Qualität und Menge werden folgende Angaben gemacht, die auch auf Maßnahmenflächen im Umfeld des Vorhabensbereichs Anwendung finden könnten:

- Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen >6 m, idealerweise >10 m.

- Maßnahmenvorschläge:
    - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
    - Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, Hinweis Hybridisierungsgefahr bei Luzerne im Anhang 3 S. 47 beachten). In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z.B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
    - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz); auch als flächige Maßnahme möglich

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zur Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche. Es muss deshalb von einem Maßnahmenbedarf von 1 ha produktionsintegrierter Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgegangen werden. Um einen dauerhaften Ausgleich zu gewährleisten, sollten mit dem die Maßnahmenfläche bewirtschaftenden Landwirt langjährige Verträge abgeschlossen werden. Die Lage der Streifen oder Fläche muss nicht konstant sein, auch ihr Wechsel innerhalb einer größeren Maßnahmenfläche kann erfolgen, sollten die Streifen bzw. Fläche dauerhaft als Brutplatz und Nahrungsraum zur Verfügung stehen. Es ist zu empfehlen, die funktionserhaltende Maßnahme unter Beratung eines Fachmanns (Biologe, Ornithologe) durchzuführen, um eine dauerhafte Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche zu gewährleisten.

6 Zusammenfassung

Am südlichen Ortsrand von Bergheim-Thorr ist im Rahmen des Bebauungsplans „Zum Römerpark“ die Ansiedlung von Wohnbebauung vorgesehen. Dazu wurde im April 2018 durch das Planungsbüro Berkey eine Artenschutzvorprüfung erstellt, nach der eine vorhabensbedingte Betroffenheit verschiedener Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch das Büro für Landschaftsarchitektur - *Paesaggista* mit vogelkundlichen Erhebungen und der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages Avifauna beauftragt.

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld zwischen Mitte März und Mitte Juli 2018 insgesamt 11 Begehungen zur Erfassung von tag-, dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten durchgeführt, in deren Rahmen alle Beobachtungen kartiert und dokumentiert wurden. Bei den Erfassungen wurden 37 Vogelarten festgestellt, von denen 27 Arten auch im Untersuchungsraum oder in seinem unmittelbaren Umfeld brüten. 12 der nachgewiesenen Arten können als planungsrelevant betrachtet werden. Graureiher, Mäusebussard, Saatkrähe und Turmfalke treten als Nahrungsgäste und der Baumpieper nur als Durchzügler auf. Mit Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube kommen 6 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum und seinem unmittelbaren Umfeld als Brutvögel vor. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube besitzen im Siedlungsbereich von Thorr im nördlichen Untersuchungsraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Feldlerche konnte etwa 70 m südöstlich des Vorhabensbereichs mit einem Revierzentrum in der Feldflur nachgewiesen werden, weitere Revierzentren liegen etwa 120 m bzw. 180 m südlich des Vorhabensbereichs. Der Bluthänfling ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Vorhabensbereichs mit einem Revierzentrum brütet. Auch unmittelbar an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs wurde ein Revierzentrum festgestellt.

Da für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten sowie die 12 planungsrelevanten Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen sind, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt, durch die eine Tötung von Individuen inkl. ihrer Reproduktionsstadien sowie erhebliche Störungen von Arten vermieden werden können. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass durch die Realisierung des Vorhabens jeweils 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bluthänfling und Feldlerche zerstört oder beeinträchtigt wird. Um diese im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden Vorschläge für funktionserhaltende Maßnahmen gemacht, welche die Pflanzung von Heckenstrukturen als Brutplatz des Bluthänflings sowie die Schaffung von Brutmöglichkeiten und Nahrungsraum für die Feldlerche umfassen.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 04.12.2019,

(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

7 Literatur

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19(2): 89-111.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

BERKEY (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR BERKEY - *PAESAGGISTA*, 2018): Artenschutzprüfung zum Bauvorhaben „Zum Römerpark“ in Bergheim-Thorr. Erläuterungsbericht. Zwischenstand vom 23.04.2018. – unveröff. Gutachten i.A. der Fa. Canönde Besitzunternehmen, Wermelskirchen: 24 S.

BOSCHERT, M., SCHWARZ, J. & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 80-87.

ENNING (BORIS ENNING ARCHITEKT BDA STADTPLANER, 2018): Kreisstadt Bergheim. Bebauungsplan 286/Th “Zum Römerpark” Thorr. Vorabzug, Stand 30. Mai 2018. – Plan i.A. der Stadt Bergheim, Köln.

FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

HAUPT, H. (2011): Auf dem Weg zu einem neuen Mythos? Warum UV-Glas zur Vermeidung von Vogelschlag noch nicht empfohlen werden kann. – Ber. Vogelsch. 47/48: 143-160.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). – Schlussbericht, Düsseldorf: 47 S. + Anh.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2012): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 2. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – 2. überarb. Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach: 57 S.

SPILLNER, W. & W. ZIMDAHL (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. – Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin: 327 S.

VON LINDEINER, A. NIPKOW, M. & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen bauen mit Glas sowie nachträgliche Schutzmaßnahmen. – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Naturschutzbund Deutschland e.V., Hilpoltstein, Berlin: 28 S.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 286/Th "Zum Römerpark", Thorr der Stadt Bergheim

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergheim Antragstellung (Datum): 09.03.2020

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 286/Th "Zum Römerpark" der Stadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis. Das Planungsvorhaben dient der Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daneben sind Flächen für den Gemeinbedarf zur Realisierung eines Kindergartens geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 286/Th hat eine Fläche von ca. 6,89 ha. Die geplante Siedlungsentwicklung rundet den Ortsrand zur südlich verlaufenden Landstraße 276 hin ab.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Türkentaube kommen 6 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum und seinem unmittelbaren Umfeld als Brutvögel vor. Konflikte mit Bluthänflig und Feldlerche sind möglch.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Unter der Berücksichtigung von Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung sowie durch die Anlage funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahme wie die Schaffung von Strauch- und Baumhecken für den Bluthänfling und die Anlage von Blühstreifen, Brachflächen, Lerchenfenster u.ä. für die Feldlerche können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs 1. BNAtSchG vermieden werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

5005

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Innerhalb des Plangebietes wird ein Gehölzstreifen teilweise beansprucht. Hier ist von einer Aufgabe der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Zuge der angrenzenden Bebauung auszugehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen zur Strauchpflanzung zur geplanten Eingrünung des Plangebietes nach Osten erfolgen Neupflanzungen aus geeigneten Sträuchern und Bäumen sowie die Anlage von Kleinstrukturen wie Holzhaufen aus Astwerk, Reisig und Wurzelwerk (Höhe 1,5 m x Durchmesser 2,5 m) . Die entsprechenden Kleinstrukturen dienen auch der Schaffung von Deckung und als Rückzugsraum für Insekten und sonstige Tiere (Nahrung). Um die Eignung von Pflanzungen als Brutplatz zu beschleunigen, können kleine, dichte Koniferen mit eingebracht werden. Wenn die Laubhölzer eine Höhe und Dichte erreicht haben, dass diese ebenfalls als Brutplatz geeignet sind, könnten die Koniferen wieder aus dem gepflanzten Bestand entfernt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

5005

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt (LANUV,2019). Innerhalb des Plangebietes wurde die Feldlerche nicht als Brutvogel nachgewiesen. Direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können demnach ausgeschlossen werden. Für eine nur etwa 70 m südöstlich des Geltungsbereichs liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist hingegen davon auszugehen, dass der Brutplatz bei Umsetzung der Planung aufgrund der

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Anlage von Blühstreifen, Brachflächen, Feldlerchenfenstern sowie die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand stellen grundsätzlich geeignete Maßnahmen dar. Für die Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche kann von einem Maßnahmenbedarf von 1 ha produktionsintegrierter Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgegangen werden. nach entsprechenden Vorabstimmungen ortsnah südlich von Thorr und der L 276 durch geeignete Maßnahmen realisiert werdenDie Lage der Streifen oder Fläche muss nicht konstant sein, auch ihr Wechsel innerhalb einer größeren Maßnahmenfläche kann erfolgen, sollten die Streifen bzw. Fläche dauerhaft als Brutplatz und Nahrungsraum zur Verfügung stehen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).